

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift**

Band (Jahr): **12 (1958)**

Heft 2: **Verwaltungsbauten und Geschäftshäuser = Bâtiments administratifs et commerciaux = Administration and office buildings**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erfahrung führt zur

Leichtbauplatte

Der Vereinigung Schweizerischer Leichtbauplatten-Fabrikanten angeschlossene Firmen:

Gips-Union A.-G., Zürich
Herbag, Herstellung von Baustoffen AG., Rapperswil
W. Brodbeck AG., Zementwarenfabrik, Pratteln
Zementröhrenfabrik AG., St. Gallen
Zementwaren AG., Düringen (FR)

Sekretariat in Oberrieden am Zürichsee



Normen vereinfachen und verbilligen das Bauen

Göhner Normen

Gewähr für pünktliche Lieferung

Ernst Göhner AG, Zürich
Hegibachstrasse 47
Telefon 051/24 17 80
Vertretungen in
Bern, Basel, St. Gallen, Zug
Biel, Genève, Lugano

Fenster 221 Norm-Typen,
Türen 326 Norm-Typen,
Luftschutzfenster + -Türen,
Garderoben-+ Toilettenschränke,
Kombi-Einbauküchen,
Carda-Schwingflügel Fenster.

Verlangen Sie unsere Masslisten und Prospekte. Besuchen Sie unsere Fabrikausstellung.

G 2

nachträglich von der Bauinteressenz ins Gewicht fallende Abänderungen verlangt worden wären – um ein Wesentliches überschritten und dem Bauherrn eine Schlußabrechnung von über 250 000 Franken präsentiert. Es kann nun nicht gesagt werden, X habe schließlich durch die Auszahlung der am Bau beteiligten Unternehmer und Handwerker auch diese wesentlich erhöhte Baukostensumme genehmigt, denn als Auftraggeber kam er nicht darum herum, die Verpflichtungen aus den einzelnen Werk- und Dienstverträgen zu erfüllen, wollte er sich nicht in die Gefahr begeben, daß gegen ihn Bauhandwerkerpfandrechte eingetragen oder Betreibungen eingeleitet worden wären. Da der Beklagte an den offerierten Preis von 164 500 Franken gebunden war, sich aber um die Einhaltung der Kosten näher nicht kümmerte, hat er den Vertrag verletzt, was ihn nach den Normen des Auftragsrechtes wie auch nach den Grundsätzen der allgemeinen Vertragslehre schadenersatzpflichtig macht, soweit ihn ein Verschulden trifft.

3. Nun ist zwar zuzugeben, daß ein Architekt nicht schon für jede geringfügige Überschreitung eines Kostenvorschlages einzustehen hat. Schließlich besteht zwischen dem Bauherrn und dem Architekten ein enges Vertrauensverhältnis, das diesem das Recht zu kleineren Abänderungen gibt, welche er zufolge seiner größeren Sachkenntnis und Erfahrung im Laufe der Ausführung im Interesse des Bauherrn für geboten erachtet (ZBJV 39, 1903, S. 605). Niemand muß der Bauherr aber eine Überschreitung von mehr als 10 Prozent der devisierten Bausumme ersatzlos auf sich nehmen (vgl. ZBJV 86, 1950, S. 540), ganz abgesehen davon, daß er auch bei Überschreitungen in dieser Größenordnung von einem korrekten Architekten verlangen darf, daß ihn dieser über die zu erwartenden Mehrauslagen rechtzeitig benachrichtigt. Im vorliegenden Falle hat sich Architekt Y nicht nur eine sehr massive Kostenüberschreitung (von 164 500 Franken auf über 250 000 Franken) erlaubt. Er hat es vielmehr auch gänzlich unterlassen, den Bauherrn über die entstandenen Mehrkosten auch nur mit einem Wort zu orientieren, obschon er mit diesem in dauerndem brieflichem Kontakt gestanden hat. Ob Y nach Baubeginn der Kostenentwicklung einfach nicht die nötige Aufmerksamkeit schenkte oder ob er X absichtlich nicht orientierte, nachdem er um die Mehrhöhe der Auslagen wußte (in der Meinung, der Kläger sei reich und werde nachträglich sicher alles bezahlen), ist einerlei. Das Verhalten des Beauftragten involviert so oder so ein schweres Verschulden. Er setzte sich kurzerhand über seine Zusicherungen hinweg, machte, was ihm gefiel, und lieferte letzten Endes das erstellte Werk in einer Kostenhöhe ab, mit der der Bauherr überhaupt nie gerechnet hatte. Damit ist der Beauftragte schuldhafterweise (sicher grobfahrlässig, wenn nicht gar vorsätzlich) zum Nachteil des Auftraggebers von dessen Vorschriften abgewichen, so daß er für den dadurch entstandenen Schaden auch ersatzpflichtig wird (Art. 397 Abs. 2 und Art. 97 ff. OR).

X darf dabei nicht der Vorwurf gemacht werden, er hätte seinerseits die Kostenüberschreitungen erahnen und sich entsprechend bemerkbar machen können. Es ist ganz klar, daß der Bauherr, der in Genäwohnt und mit den Verhältnissen in der Schweiz nicht vertraut ist, sich nach Treu und Glauben darauf verlassen durfte, daß Architekt Y vertragskonform baue und sich an die vereinbarte Kostensumme halte. Es wird im übrigen gerade von den Architekten immer wieder auf den großen Wert freiheitlichen Arbeitens und den Vorteil freier Werkgestaltung hingewiesen. Wenn nun aber einem Architekten eine solche Chance zufällt, bedingt das auch, daß auf ihn hundertprozentiger Verlaß ist und daß er sich strikte an die allgemeinen Abmachungen, insbesondere an die zugesicherte Kostenhöhe, hält. Wollte man von diesen elementaren Erfordernissen abgehen und den Architekten von seinen Versprechen hinsichtlich des Kostenpunktes befreien, würde eine solche Praxis zu chaotischen Zuständen im Bausektor führen. Der Bauherr muß

als Laie Gewähr haben, daß der bauleitende Architekt – der schließlich Spezialist ist – die Baukosten sorgfältig errechnet, sein Kostenschema den Ausführungsarbeiten zugrunde legt und gewisse im Bereiche des Möglichen liegende unvorhergesehene Vorkommnisse bei der Ausführung des Projektes dem Auftraggeber unverzüglich meldet. Andernfalls könnte auf den Beizug eines Architekten überhaupt verzichtet werden. X war als Landesfremder über die einheimischen Preise gar nicht orientiert; er hat eine feste verbindliche Berechnung der Baukosten vorgelegt erhalten und durfte sich in guten Treuen ohne weitere Kontrollen des Bauprozesses auf diese stützen. Ihn trifft daher kein Verschulden, auch kein Mitverschulden, an der Vertragsverletzung.

4. Schließlich liegt in casu auch hinsichtlich der Honorarforderung die übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Parteien vor. Den Schreiben vom 24. und 29. August 1950 ist zu entnehmen, daß sich die Litiganten auf einen Betrag von 500 Franken für die Ausarbeitung des Projektes und auf 8 Prozent der Bausumme für die Leitung und Überwachung der Arbeiten einigen. Dabei konnten sich diese 8 Prozent vernünftigerweise nur auf die vereinbarte Baukostensummen von 164 500 Franken beziehen. Wenn Y nachträglich bedeutend mehr verlangte, so bestätigt dieses sein Verhalten wieder bereits festgestellte Tatsache, daß die ein Geschäftsgleichen an den Tag legt, das kraß vertragswidrig und daher verpönt ist. Welcher Art die Ansätze sind, die der Verband SIA in seinen Tarifen vorsieht, ist übrigens im Hinblick auf die klaren Abmachungen, die zwischen den Streitparteien getroffen worden sind, und die jeder Tarifierung auf jeden Fall vorgehen, gänzlich unbeachtlich. (Abgedruckt aus der Schweiz. Juristenzeitung vom 15. 10. 1957.)

Karlsruhe bricht eine Lanze für die Architekten

Drei umstrittene Kernfragen des Bauwesens vom Bundesgerichtshof entschieden:

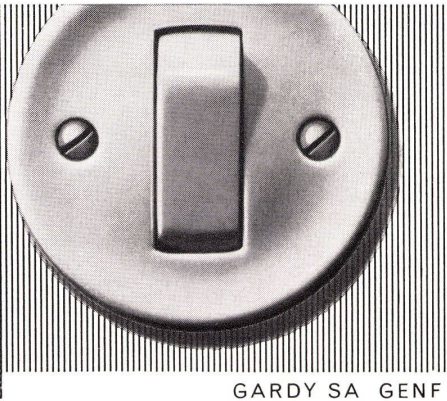
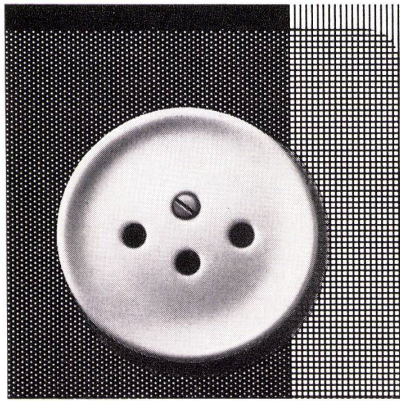
Urheberschutz auch für Zweckbauten – Schutz für den Vorentwurf – Auch die Eingliederung in die Umgebung ist ein schutzfähiges Kunstwerk

Eine jahrzehntelang heiß umstrittene Frage des Urheberschutzes für Bauwerke ist erstmals vom Bundesgerichtshof in einer grundsätzlichen Entscheidung (I ZR 236/55 vom 29. 3. 1957) behandelt worden. Nach dem «Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie» von 1907 genießen Bauwerke zwar den gleichen Urheberschutz wie «Erzeugnisse des Kunstgewerbes»; nach dem Wortlaut des Gesetzes sind Bauwerke jedoch nur urheberrechtlich geschützt, «soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen» (§ 2). Die bisher nicht verbindlich entschiedene Streitfrage war nun, ob Zweckbauten selbst dann keinen Urheberrechtsschutz genießen, wenn sie künstlerisch gestaltet sind.

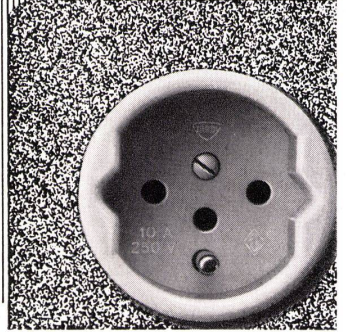
Ein bekannter Architekt hatte in Aachen im Auftrage einer Stadt einen Vorentwurf für ein aus mehreren Gebäudekomplexen bestehendes Ledigenheim angefertigt. Nachdem dem Architekten von der Stadt zunächst mitgeteilt worden war, daß aus finanziellen Gründen von der Errichtung des Ledigenheimes abgesehen werden müsse, wurde das Heim dann später doch noch gebaut. Der Vorentwurf des Architekten wurde für den Bau verwandt, der Architekt aber, der sich für den Fall der Bauausführung vor allem die künstlerische Oberleitung vorbehalten hatte, wurde dazu nicht herangezogen. Er klagte daraufhin auf Schadenersatz wegen Verletzung seines Urheberrechts.

Der Prozeß ging durch drei Instanzen bis zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe, der den Fall benutzte, um erstmalig drei wichtige Fragen zum Problem des Kunstschutzes für Bauwerke verbindlich zu entscheiden:

Zunächst stellte der Bundesgerichtshof in seinem höchst beachtenswerten Urteil



GARDY SA GENF



fest, daß sich aus der Wortfassung des Kunstschutzgesetzes für die Schutzfähigkeit von Bauwerken keine weitergehenden Voraussetzungen herleiten lassen als bei kunstgewerblichen Erzeugnissen schlechthin. Eine unterschiedliche Behandlung oder eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung von kunstgewerblichen Erzeugnissen einerseits und von Bauwerken andererseits sei sachlich nicht gerechtfertigt. Auch bei Bauwerken komme es nicht darauf an, daß der Schöpfer die Absicht gehabt habe, ein Kunstwerk zu schaffen. Ebensowenig komme es auf die künstlerische Befähigung des Schöpfers an. Entscheidend sei vielmehr, ebenso wie bei anderen Kunstwerken, ob und inwieweit «künstlerisches Schaffen» Verwirklichung gefunden habe. Daher bestehe auch für Bauwerke, die in erster Linie Gebrauchszwecken dienen, Kunstschutz. Die vorwiegende Bestimmung des Bauwerkes zu Nützlichkeitszwecken sei für sich allein bei der Beurteilung der «Kunstwerkeigenschaft» nicht ausschlaggebend. Der Bundesgerichtshof lehnt ausdrücklich die Auffassung des früheren Reichsgerichts ab, das in einem Urteil den Kunstschutz für ein Rathaus mit der Begründung versagt hatte, es diene nicht künstlerischen Zwecken im Sinne des Gesetzes, weil es für Gebrauchszwecke der Gemeinde und ihrer Verwaltung bestimmt sei. Ausdrücklich abgelehnt wurde von den Karlsruher Richtern auch die Auffassung, die Frage der Kunstschutzfähigkeit müsse daran geprüft werden, ob der Gebrauchszweck vor dem unter Umständen gleichzeitig mitverfolgten künstlerischen Zweck den Vorrang habe. Darauf komme es nicht an. Entscheidend sei vielmehr, ob überhaupt ein künstlerisches Schaffen vorliege, das sich im Bauwerk «objektiviere». Der Niederschlag, den die künstlerische Leistung im Werk finde, bestimme die Individualität, die für den urheberrechtlichen Schutz maßgebend sei. «Der Gebrauchszweck schließt den Kunstschutz eines Bauwerkes nicht aus», heißt es wörtlich im Urteil des Bundesgerichts-

hofs. Deshalb könne auch nicht verlangt werden, daß der «ästhetische Gehalt» eines Bauwerkes vor dem Gebrauchszweck überwiegen müsse. «Maßgebend ist allein, ob der ästhetische Gehalt als solcher ausreicht, um noch von einer künstlerischen Leistung sprechen zu können.» Unter dieser Betrachtungsweise könnten auch Wohnhäuser, Gemeinschaftsheimen und selbst ausgesprochen technische Zweckbauten wie z. B. Brücken kunstschutzfähig sein. Voraussetzung sei, daß sich in ihnen «ein künstlerisches Schaffen in der Leistung des Architekten offenbart». Wörtlich stellt der Bundesgerichtshof fest: «Die technische Lösung einer Bauaufgabe, die aus einer Aneinanderreihung von Konstruktionselementen besteht, ohne daß ein künstlerischer Gedanke zum Ausdruck kommt, ist durch das Kunstschutzgesetz nicht geschützt. Dies schließt aber nicht aus, daß bei einem solchen Bauwerk einzelne Teile, z. B. ein kunstvolles Gitter, die Voraussetzungen des Kunstschutzgesetzes erfüllen und daher geschützt sind.» In dem Urteil hat der Bundesgerichtshof eine weitere Streitfrage entschieden und festgestellt, daß auch der sogenannte Vorentwurf schutzfähig ist. Voraussetzung sei, daß in ihm alle Eigenschaften für die praktische Verwertbarkeit des Bauwerkes und für seinen künstlerischen Wert bereits zum Ausdruck kämen. In diesem Falle ergäbe sich die Schutzfähigkeit bereits aus dem erwähnten § 2 des Kunstschutzgesetzes. Mit der Frage, ob das Nachbauen von technischen Abbildungen als unter Umständen unzulässige Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes für Werke der Literatur und Tonkunst angesehen werden könne, brauchte sich der Bundesgerichtshof deshalb nicht zu befassen. Dagegen hat das Gericht noch eine dritte wichtige Frage gleich mit entschieden. Es ging darum, ob die kunstschutzfähige architektonische Leistung auch darin gesehen werden könne, wie mehrere Gebäude zueinander angeordnet und in die

Landschaft harmonisch eingefügt worden sind. Auch diese Frage hat der Bundesgerichtshof bejaht und entschieden, daß sich die architektonische und künstlerische Leistung auch in der «kompositorischen Zuordnung mehrerer Gebäude zueinander und in ihrer harmonischen Einfügung in die Umgebung» ausdrücken könne. Anders als bei den übrigen Zweigen der bildenden Künste könne sich nämlich das künstlerische Schaffen des Architekten in besonderen Fällen nicht nur auf das Bauwerk selbst, sondern auch auf die Herbeiführung einer ästhetischen Wirkung durch Anpassung an die Umgebung erstrecken. In einem solchen Falle sei auch dieser Teil der architektonischen Lösung einer Aufgabe kunstschutzfähig. Dr. G.

ist festzustellen, daß diese Architekturfirma gemeinsam mit der Firma Cramer + Jaray + Paillard zur Weiterbearbeitung der Bauaufgabe empfohlen wurde; es wurden keine Rangierung der Projekte vorgenommen und auch keine Preise verteilt, da es sich nicht um einen Wettbewerb nach SIA, sondern um einen Projektauftrag an einige Architekturfirmen handelte.

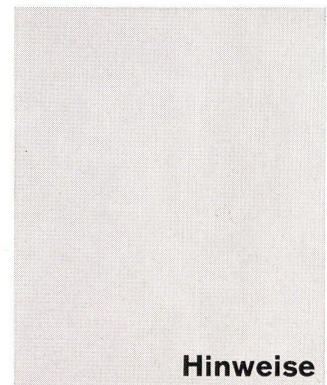
Anfragen an das Schwedische Bauzentrum

In Schweden besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den drei Bauzentren: Svensk Byggtjänst, Stockholm, Skansk Byggtjänst, Malmö und Byggcentrum Göteborg AB, Göteborg. Alle drei Bauzentren erhalten aus dem Ausland oft gleichlautende Anfragen über Baustoffe, Konstruktionen und Bauliteratur. Um schneller antworten zu können, wird gebeten, alle Anfragen ausschließlich an Svensk Byggtjänst, Centralarkivet, Stockholm, zu richten. DB

Fotografenliste

- V. Bouverat, Genf
- Foto Gerlach, Wien
- Ernst Hartmann, Wien
- Heidersberger Braunschweig
- Moeschlin & Baur, Basel
- Orbis Industrie-Luftbildgesellschaft, Wien
- Alexander von Steiger, Zürich
- Hed Wiesner, Bremen

Satz und Druck Huber & Co. AG. Frauenfeld



Hinweise

Richtigstellung

Auf Wunsch der Architekten Cramer + Jaray + Paillard ETH/SIA Zürich, teilen wir unseren Lesern mit: Irrtümlich wurden die Herren Baerlocher + Unger als Träger des 1. Preises anlässlich des Projektwettbewerbes der Siedlung «Au» genannt. Demgegenüber

Mit profilierten
PERFEKT
Armierungsnetzen

10 x raschere Verlegearbeit!

Mehr als 50% Gewichtsersparnis
Ausführlicher Katalog mit Berechnungstabellen durch:

EMIL HITZ
Fabrik für Drahtgeflechte
Zürich 3 Grubenstr. 29 Tel. 33 25 50
Zweigbetrieb Basel:
Ob. Rebgasse 40 Tel. 32 45 92

Pat.